

Peter Hanke
Bundesminister

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

ministerbuero@bmimi.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2026-0.366.768

26. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Leinfellner und weitere Abgeordnete haben am 27. April 2026 unter der **Nr. 5974/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gehaltskürzungen bei öffentlich Bediensteten und gleichzeitige Zulagen für freigestellte Personalvertreter“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 sowie 13 und 14:

- *Wie viele freigestellte Personalvertreter in Ihrem Ressort haben für die Jahre 2023 bis 2025 Anspruch auf Nachzahlungen aufgrund der Ersatzzulage gemäß der Dienstrechts-Novelle 2025?*
- *Wie hoch ist die Gesamtsumme der für die Jahre 2023 bis 2025 nachzuzahlenden Ersatzzulagen an freigestellte Personalvertreter in Ihrem Ressort?*
- *Wie hoch ist die höchste Einzelnachzahlung, die im Rahmen der Ersatzzulage für die Jahre 2023 bis 2025 an einen freigestellten Personalvertreter in Ihrem Ressort geleistet wird?*
- *Welche neuen Ersatzzulagen für dienstfreigestellte Personalvertreter wurden im Zuge dieser Beschlüsse in Ihrem Ressort eingeführt?*
- *Wie hoch ist die zusätzliche finanzielle Belastung durch diese Ersatzzulagen für Ihr Ressort?*

Es handelt sich um die mit der Dienstrechts-Novelle 2025 (§ 169 Abs. 3 bis 6 GehG iVm § 25 Abs. 4a PVG) beschlossenen Zulagen. Ich erlaube mir, auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4841/J vom 2. Februar 2026 zu verweisen.

Zu den Fragen 4 bis 6 und 15 bis 20:

- *Aus welchen Budgetposten werden die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 in Ihrem Ressort finanziert?*
- *Wurden die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 in Ihrem Ressort im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt oder entstehen dadurch unvorhergesehene Mehrbelastungen?*
- *Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 nicht zulasten anderer Budgetbereiche oder Leistungen für die regulären Bediensteten in Ihrem Ressort gehen?*
- *Aus welchen Budgetposten werden diese Ersatzzulagen finanziert?*
- *Wurde ein explizites Sonderbudget für diese Ersatzzulagen ausgewiesen, oder erfolgt die Bedeckung aus den bestehenden Personalbudgets Ihres Ressorts?*
- *Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Überstundenbudget der regulären Bediensteten verwendet?*
- *Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Dienstreisebudget Ihres Ressorts verwendet?*
- *Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Ausbildungsbudget Ihres Ressorts verwendet?*
- *Werden für die Bedeckung der Ersatzzulagen Mittel aus dem Sonderzahlungsbudget Ihres Ressorts verwendet?*

Die in Rede stehende Ersatzzulage gem. § 169 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 idgF stellt einen Bestandteil des Grundbezuges dar und wird gem. Kontenplanverordnung 2013 idgF auf den dafür vorgesehenen Gehaltskonten abgegolten. Es darf somit höflichst auf die Kontenplanverordnung 2013 idgF verwiesen werden. Die Bedeckung der Nachzahlungen der Ersatzzulagen erfolgt im Budgetvollzug 2026 aus Minderauszahlungen der UG 41, darüber hinaus wurde kein Sonderbudget definiert. Eine explizite Zuteilung der Minderauszahlungen zu einem bestimmten Bereich kann nicht verlässlich getroffen werden.

Zu den Fragen 7, 8, 10 und 25:

- *Gibt es interne oder externe Prüfungen, die die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit der Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 in Ihrem Ressort bewerten?*
- *Wie wird sichergestellt, dass die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden?*
- *Gibt es Überlegungen, die Regelungen zu den Ersatzzulagen und den damit verbundenen Nachzahlungen für freigestellte Personalvertreter in Ihrem Ressort zu überarbeiten, um zukünftige finanzielle Mehrbelastungen zu vermeiden?*
- *Gibt es interne oder externe Prüfungen, die die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit dieser Ersatzzulagen und Gehaltsänderungen bewerten?*

Diese Ersatzzulagen sind gesetzlich vorgesehen, insofern gibt es keinen Ermessensspielraum. Insofern erfolgten keine internen oder externen Prüfungen, die diese bewerten. Die Nachzahlungen der Ersatzzulagen für die Jahre 2023 bis 2025 werden in elektronischen Akten transparent und nachvollziehbar dokumentiert.

Zu den Fragen 9 sowie 21 bis 23:

- *Welche Rolle spielte die GÖD bei der Einführung der rückwirkenden Ersatzzulagen und den damit verbundenen Nachzahlungen für die Jahre 2023 bis 2025?*

- *Gibt es Hinweise oder Belege dafür, dass die Einführung dieser Ersatzzulagen im Zusammenhang mit den beschlossenen Gehaltskürzungen für die regulären Bediensteten steht?*
- *Welche Rolle spielte die GÖD bei den Verhandlungen und Beschlüssen zu diesen Gehaltsänderungen und Ersatzzulagen?*
- *Wurden seitens der GÖD oder anderer Gewerkschaftsvertreter Forderungen oder Vorschläge eingebracht, die zu diesen Beschlüssen führten?*

Dienstrechtliche Maßnahmen werden sozialpartnerschaftlich verhandelt.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Welche konkreten Änderungen wurden im Dezember 2025 hinsichtlich der Gehaltserhöhungen für öffentlich Bedienstete für die Jahre 2026, 2027 und 2028 beschlossen?*
- *Welche finanziellen Auswirkungen haben diese Änderungen auf die betroffenen Bediensteten, insbesondere in Bezug auf die Verschiebung der Gehaltserhöhung für 2026 und die Minimalerhöhungen für 2027 und 2028 in Ihrem Ressort?*

Es darf höflichst auf die GÖD Homepage betreffend das Ergebnis der Gehaltsverhandlungen verwiesen werden (Gehaltsverhandlungen für 2026).

Die finanziellen Auswirkungen in Zusammenhang mit der Verschiebung der Gehaltserhöhung für 2026 und den Minimalerhöhungen für 2027 und 2028 betreffen alle Bediensteten des BMIMI in der Umsetzung des Ergebnisses der Gehaltsverhandlungen gleichermaßen.

Zu Frage 24:

- *Wie wird sichergestellt, dass die finanziellen Mittel für Personalvertretungen nicht zu Lasten der regulären Bediensteten verwendet werden?*

Die erforderlichen finanziellen Budgetmitteln werden in der Budgetplanung und der Erstellung der jeweiligen Bundesfinanzgesetze entsprechend mitberücksichtigt.

Zu den Fragen 26 bis 30:

- *Gibt es Pläne, die Struktur und Transparenz der Personalvertretungszulagen zu überarbeiten, um ähnliche Vorfälle in der Zukunft zu vermeiden?*
- *Wie wird sichergestellt, dass die Mittelverwendung innerhalb Ihres Ressorts effizient und im Sinne der Bediensteten erfolgt?*
- *Welche Kontrollmechanismen existieren, um sicherzustellen, dass Personalvertretungen ihre Aufgaben im besten Interesse der Bediensteten wahrnehmen?*
- *Gibt es Überlegungen, die Gehaltsverhandlungen für öffentlich Bedienstete unabhängiger von politischen Einflüssen zu gestalten?*
- *Wie wird sichergestellt, dass die Interessen der öffentlich Bediensteten in zukünftigen Verhandlungen angemessen vertreten und berücksichtigt werden?*

Gesetzliche Aufgabe der Personalvertretung ist es gemäß § 2 Abs. 1 PVG die Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern. Personalvertretungen sind als berufliche Vertretungen Einrichtungen der Selbstverwaltung, die der staatlichen Aufsicht unterliegen (vgl. ErlRV 208 BlgNR XI GP, 20).

Dementsprechend obliegt nach § 41 Abs 1 PVG der Personalvertretungsaufsichtsbehörde (PVAB) die Aufsicht über die Organe der Personalvertretung. In dieser Funktion obliegt ihr die

Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Personalvertretungsorgane iSd PVG und ist unter anderem insbesondere berechtigt, rechtswidrige Beschlüsse der Personalvertretungsorgane aufzuheben und Personalvertretungsorgane aufzulösen, die ihre Pflichten dauernd verletzen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

